OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651683/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 8. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J B, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 17.1.2020, GZ: VA-FE-55/2020, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Entzugsdauer auf 26 Monate, gerechnet ab Zustellung des behördlichen Bescheides (29.1.2020) herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 30 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Für den gleichen Zeitraum wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen. Der Bf wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Entzugsdauer zu lange sei. Er befinde sich seit 20.3.2019 in Haft und hoffe, nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe am 20.7.2021 entlassen zu werden. Ab diesem Zeitpunkt brauche er seinen Führerschein wieder. Die Entzugsdauer von 30 Monaten sei deshalb zu hoch und das Auto habe mit seinen Delikten nichts zu tun gehabt.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Seit Einrichtung des LVwG Oö. am 1.1.2014 ist aus zahllosen Verfahren notorisch, dass unter anderem auch im Führerscheinentzugsverfahren in den Verhandlungen faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (dh in der Regel nie unbeteiligte Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG Oö. über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind. Insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Artikel 16 § 3 (iVm § 6 Abs. 1) des zweiten Covid-19 Gesetzes, BGBl. I 16/2020 („wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“), konnte daher jedenfalls von einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 20.4.1998 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B.

Laut rechtskräftigem Urteil des LG Steyr vom 26.9.2019, 13 Hv 85/19y-49 hat der Bf das Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen begangen, indem er
1. mit nach angeführten unmündigen Personen dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen hat und zwar

a) im Zeitraum Juni/Juli 2018 bis 16. März 2019, indem er an der am x geborenen minderjährigen E R A in ca. 10 Angriffen mit seinen Fingern deren Scheide berührte und diese penetrierte,
b) im Jahr 2018, indem er sich von der am x geborenen, minderjährigen L R zumindest zwei Mal oral befriedigen ließ,

2. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person (L R) und mit einer minderjährigen Person, die seiner Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person, geschlechtliche Handlungen vorgenommen und an sich vornehmen hat lassen und zwar
durch die unter 1a) genannte Tathandlung
durch die unter 1b) genannte Tathandlung

c) am 3. März 2019 dadurch, dass er mit der am x geborenen, minderjährigen B Z den Geschlechtsverkehr und Oralverkehr unternahm und sie im Genitalbereich streichelte .

Wegen dieser Verbrechen wurde der Bf zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3,5 Jahren verurteilt.

Strafmildernd berücksichtigte das Strafgericht die Unbescholtenheit sowie das Geständnis des Bf, erschwerend den langen Tatzeitraum sowie das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen gleicher und verschiedener Art, weiters die Tatbegehung zum Nachteil einer nahen Angehörigen.

Der Bf ist aktenkundig auch verwaltungsbehördlich unbescholten, im Führerscheinregister scheint kein sonstiger führerscheinrechtlich relevanter Vorfall auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 Z2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z8 FSG insbesondere, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs.4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 29 Abs.3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte

Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des LG Steyr wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB verurteilt, weil er an insgesamt drei verschiedenen minderjährigen Personen in der Zeit von insgesamt zumindest Juli 2018 bis 16.3.2019 mehrmals geschlechtliche Handlungen vornahm, wobei die Opfer erst 9, 11 und 14 Jahre alt waren. Die belangte Behörde und das LVwG Oö. sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung jener Sachverhalt auszugehen ist, welcher dieser Verurteilung zugrunde liegen. Der Bf hat damit bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 8 FSG begangen, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen sind.

Sittlichkeitsdelikte sind besonders verwerflich und gefährlich. Im konkreten Fall ist zum Nachteil des Bf insbesondere zu berücksichtigen, dass er diese Handlungen über einen längeren Zeitraum und an drei verschiedenen Opfern begangen hat, wobei die Jüngste zur Tatzeit noch nicht einmal 10 Jahre alt war (siehe zB VwGH 30.9.2002, 2002/11/0158). Der Unwert der ggst. Verbrechen ist daher ausgesprochen hoch.

Der Bf hat bei den ggst. Taten – soweit ersichtlich – keine Kraftfahrzeuge verwendet. Dies ändert aber nichts daran, dass derartige Sittlichkeitsdelikte durch die Benützung von Kraftfahrzeugen und die damit verbundene Mobilität typischerweise erleichtert werden (VwGH 23.4.2002, 2001/11/0406).

Zugunsten des Bf ist zu berücksichtigen, dass er mit Ausnahme der ggst. Verurteilung sowohl gerichtlich als auch verwaltungsbehördlich unbescholten ist und er die Übertretungen im Gerichtsverfahren eingestanden hat. Es sind jedoch weder aus dem Gerichtsurteil noch aus dem Beschwerdeschriftsatz eine besondere Reue des Bf zu erkennen. Dieser begründet seinen Antrag auf Herabsetzung der Entzugsdauer ausschließlich damit, dass er ab dem Zeitpunkt einer möglichen vorzeitigen Haftentlassung seinen Führerschein wieder brauche. Eine reumütige Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens ist darin nicht zu erblicken. Selbst wenn man einräumt, dass sich der Bf bei einer persönlichen Einvernahme einsichtig und reumütig geben würde, käme diesen Umstand im Hinblick auf seine Beschwerdeausführungen nur geringe Bedeutung zu. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Strafgericht die Freiheitsstrafe in der Dauer von 3,5 Jahren zur Gänze unbedingt ausgesprochen hat. Es hielt offenbar zumindest zum damaligen Zeitpunkt den Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe für erforderlich.

Die letzte strafbare Handlung erfolgte am 16.3.2019, die Dauer seiner Verkehrsunzuverlässigkeit ist also von diesem Zeitpunkt aus zu berechnen.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG Oö. davon auszugehen, dass sich der Bf aufgrund seiner Sinnesart wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen würde. Die geringfügig herabgesetzte Entzugsdauer entspricht – gerechnet von der Beendigung der strafbaren Handlung – einer Verkehrsunzuverlässigkeit von etwa drei Jahren. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, damit der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Soweit der Bf darauf verweist, dass er im Falle einer bedingten Haftentlassung seinen Führerschein wieder benötigen werde, ist er auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im primären Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenker. Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben daher aus Gründen des öffentlichen Interessen außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081). Im Übrigen kann derzeit ohnedies nicht vorhergesagt werden, ob der Bf vorzeitig aus der Haft entlassen wird.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine

Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl